

**Anschlussstarifvertrag
über eine ergänzende Leistung
an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende
des Freistaats Bayern
(TV-EL)**

Vom 18. Juli 2022

Zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD)

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

§ 1

¹Die Tarifvertragsparteien schließen den nachfolgend genannten Tarifvertrag in der Fassung als Anschlussstarifvertrag ab, in der er am 19. Mai 2020 zwischen dem Freistaat Bayern und dem dbb beamtenbund und tarifunion vereinbart worden ist. ²Dessen Text ist als Anlage beigefügt:

Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 19. Mai 2020 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007.

§ 2

¹Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. ²Der in § 1 genannte Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. ³In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

München, 18. Juli 2022

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
zum Tarifvertrag
über eine ergänzende Leistung an
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende
des Freistaates Bayern
(TV-EL)**

vom 19. Mai 2020

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
und für Heimat

einerseits

und

...

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TV-EL**

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 14. Mai 2019, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Auszubildende und dual Studierende des Freistaates Bayern (TV-EL)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1, erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Auszubildende und dual Studierende des Freistaates Bayern mit Dienststelle bzw. Ausbildungsstelle und Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz) im Verdichtungsraum München,“

b) Im Absatz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(TVA-L Gesundheit)“ ein Komma und folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L)“

c) Satz 2 der Protokollnotiz zu Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„²Satz 1 gilt entsprechend für Auszubildende (§ 1 Abs. 1 Buchst. c, d und e) und dual Studierende (§ 1 Abs. 1 Buchst. f).“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Auszubildende“ die Wörter „und dual Studierende“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Buchstaben b folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) bei dual Studierenden das Studienentgelt“

- c) In Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Auszubildende“ die Wörter „und dual Studierende“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Auszubildende“ die Wörter „und dual Studierende“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ausbildungsentgelt“ die Wörter „bzw. Studienentgelt“ und nach dem Wort „Auszubildende“ die Wörter „bzw. duale Studierende“ eingefügt.
5. In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Auszubildende“ die Wörter „bzw. dual Studierende“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2020 in Kraft.

München, 19. Mai 2020